

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie-Entlastung von KMU»; Rechtsgültigkeit

2025/594

vom 14. April 2026

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie-Entlastung von KMU» für teilweise rechtsungültig zu erklären. Der Antrag stützt sich auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat. Die Initiative verlangt eine Weiterentwicklung des kantonalen Rechts zur Reduktion der administrativen Belastung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Insbesondere sollen das bestehende Instrumentarium der Regulierungsfolgenabschätzung ergänzt und das sogenannte KMU-Forum gestärkt werden. Dabei wird diesem beratenden Gremium unter anderem eine weitergehende Rolle im Gesetzgebungsprozess zugedacht. Der Regierungsrat schreibt, dass das KMU-Forum vom Regierungsrat gewählt würde und sich aus Vertretern der Verwaltung und der Wirtschaft zusammensetze, wobei insbesondere die Wirtschaftskammer Baselland für letztere ein Vorschlagsrecht habe.

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat führt in seinem Gutachten aus, dass die in der formulierten Gesetzesinitiative geforderte Befugnis des KMU-Forums, Vorlagen im Landrat der 2/3-Mehrheit zu unterstellen, gegen die Kantonsverfassung verstosse. Dabei sei nicht die gesetzliche Festlegung eines qualifizierten Beschlussquorums an sich, sondern die vorgesehene Befugnis des KMU-Forums, das Beschlussquorum des Landrats im Einzelfall zu bestimmen, rechtswidrig. Der Rechtsdienst schreibt weiter, dass der Verwaltung damit eine Kompetenz im Gesetzgebungsverfahren übertragen würde, die in der Verfassung keine Grundlage findet, aber direkt in die Gesetzgebungskompetenz des Landrats eingreift. Die gesetzliche Verankerung einer derartigen Einflussmöglichkeit einer Exekutivbehörde auf die Gesetzgebung ist somit nicht mit der verfassungsmässigen Kompetenzordnung vereinbar. § 4 Abs. 5^{bis} Satz 2 der Gesetzesinitiative sei daher wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit für ungültig zu erklären. Zuzufolge Gegenstandslosigkeit ebenfalls für ungültig zu erklären sei die verlangte Änderung von § 4 Abs. 6 des KMU-Entlastungsgesetzes («und ein allfälliger Entscheid über das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit nach Abs. 5^{bis}»). Die für die Unterstellung unter das qualifizierte Mehr vorgesehene Voraussetzung der «unverhältnismässigen Kosten oder Bürokratie» für KMU sei zudem in hohem Masse unbestimmt, so der Rechtsdienst weiter.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 15. Januar 2026 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage in ihren Sitzungen am 2. Februar und am 3. März 2026 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Die Kommission hat im Rahmen ihrer Beratungen als Vertretung des Initiativkomitees Michael Köhn, stv. Direktor der Wirtschaftskammer Baselland, und Goran Seferovic, Rechtsberatung Initiativkomitee, angehört. Noah Birkhäuser und

René Bolliger, Leiter bzw. stv. Leiter des Rechtsdiensts, haben die juristischen Argumente erläutert, die dem Antrag auf Teilungültigerklärung zugrunde liegen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat die Rechtsgültigkeit der vorliegenden Initiative geprüft und ist zu einem klaren Ergebnis gekommen: Die Kommission wollte dem Antrag des Regierungsrats folgen und die Initiative für teilweise ungültig erklären. Das wichtigste Argument war dabei, dass die Initiative einen Eingriff in die Kompetenzordnung darstelle. Der Landrat stimme üblicherweise mit einem einfachen Mehr ab – dass ein regierungsrätliches Gremium fallweise eine 2/3-Mehrheit für eine Abstimmung im Landrat beschliessen könne, widerspreche der Verfassung.

Die Vertreter des Initiativkomitees argumentierten, dass die Kantonsverfassung nur die Delegation von grundlegenden und wichtigen Materien verbiete (siehe § 36 Abs. 1). Deshalb könne die eingereichte Gesetzesinitiative verfassungskonform ausgelegt werden, wenn das Quorum nicht auf grundlegende und wichtige Materien Anwendung finde. In der Beratung wurde diskutiert, ob das von der Initiative geforderte Quorum dann nur auf Dekrete angewendet werden könne. Die Vertreter des Initiativkomitees widersprachen und erklärten, dass es auch auf Gesetze anwendbar sei, die weniger wichtige Dinge regeln würden. Der Vertreter des Rechtsdiensts sah das Problem der Initiative ganz generell darin, dass eine Verwaltungsbehörde dem Landrat vorschreiben könne, mit welchen Mehrheiten er im Einzelfall über Vorlagen abstimmen muss.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob es eine Möglichkeit gebe, dass bei Gesetzen oder Dekreten, welche unverhältnismässige Kosten für KMU verursachen würden, automatisch ein 2/3-Mehr im Landrat eingefordert werden könne. Die Vertreter des Rechtsdiensts erklärten, dass es unklar sei, wer entscheide, was als unverhältnismässige Kosten gelten solle.

Ein Kommissionsmitglied hielt fest, dass die Initiative so ausgelegt werden könne, dass sie im Zweifelsfall dem Volk vorgelegt werden soll – dass sie also nicht offensichtlich rechtswidrig sei. Die Kommission entschied sich aber, dem Landrat zu beantragen, die Initiative im Sinne der obigen Erläuterungen für teilweise rechtsungültig zu erklären.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie – Entlastung von KMU» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig zu erklären.

14.04.2026 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident